

Geschäftsordnung
des Fakultätsrates für Informatik

§ 1

Einberufung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Der Dekan/die Dekanin lädt spätestens 5 Werktage vor der Sitzung die Mitglieder des Fakultätsrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung (erforderlichenfalls in Verbindung mit Vorlagen) schriftlich zur Sitzung ein.
- (3) Der Fakultätsrat ist unter Wahrung der Ladungsfrist (§1, Abs. 2) unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Dekan/von der Dekanin aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Dekan/der Dekanin schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 6 Werktage vor der Sitzung vorliegen. Jede termingerechte Anmeldung eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
- (2) Soweit eine Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht, müssen Tagesordnungspunkte den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen. Das betrifft besonders Tagesordnungspunkte, zu denen Abstimmungen und Beschlüsse vorgesehen sind.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Fakultätsrates festgelegt.

§ 3

Sitzung

- (1) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates ausgeschlossen werden.
Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Berufungssachen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die von dem Dekan/von der Dekanin aufgestellte Tagesordnung (§ 2, Abs. 1), der Ort und der Termin der Sitzung des Fakultätsrates sind in fakultätsüblicher Weise öffentlich anzukündigen.

§ 4 Beschlußfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist durch den Dekan/die Dekanin festzustellen.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit des Fakultätsrates nach § 4, Abs. 1 nicht gegeben, hat der Dekan/die Dekanin unverzüglich eine erneute Einberufung des Fakultätsrates zu veranlassen. Dieser Fakultätsrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 5 Teilnahme der Mitglieder und Nachfolgekandidaten an Sitzungen

(1) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates, das an einer bestimmten Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem Dekan/der Dekanin unverzüglich - bis spätestens zum Beginn der Sitzung - schriftlich, mündlich (mit Gesprächsnotiz) oder per e-mail unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Die Nachfolgekandidaten/Nachfolgekandidatinnen nehmen in der vom Wahlausschuß auf der Grundlage des endgültigen Wahlergebnisses festgestellten Reihenfolge nach schriftlicher oder mündlicher Einladung durch den Dekan/die Dekanin stimmberechtigt als Vertreter für gewählte Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teil (Nachrückverfahren). Diese Nachfolgekandidaten/Nachfolgekandidatinnen erhalten in den Sitzungen die gleichen Rechte und Pflichten wie stimmberechtigte Mitglieder.

§ 6 Teilnahme von Beratern an Sitzungen

(1) Der Dekan/die Dekanin kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater/Beraterinnen einladen. Stimmberechtigte Mitglieder können beim Dekan/bei der Dekanin die Einladung von Beratern/Beraterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht der Dekan/die Dekanin diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluß.

(2) Ein Fakultätsmitglied, dessen Vorschlag zur Tagesordnung behandelt wird, ist in der Regel als Berater/Beraterin einzuladen, sofern er/sie nicht schon stimmberechtigtes Mitglied ist.

(3) Berater/Beraterinnen haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

(4) Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin der Institute und alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die nicht gewählte Mitglieder sind, sind ständig beratende Mitglieder des Fakultätsrates und in dieser Funktion berechtigt, Anträge zu stellen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Aus den Sta-

tusgruppen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, sonstigen hauptberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Studierenden kann der erste Vertreter/die erste Vertreterin entsprechend des Wahlergebnisses an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Sitzungen des Fakultätsrates eingeladen. Sie hat Rede- und Antragsrecht.

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Dekan/die Dekanin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fakultätsrates. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle des Dekans/der Dekanin übernimmt sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin den Vorsitz im Fakultätsrat mit allen Rechten und Pflichten des Dekans/der Dekanin.

(2) Der Dekan/die Dekanin erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der Dekan/die Dekanin eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluß.

(3) Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.

(4) Der Dekan/die Dekanin kann einem stimmberechtigten Mitglied bei anhaltenden unsachlichen oder beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Wird dagegen durch ein drittes Fakultätsmitglied Widerspruch eingelegt, entscheidet der Fakultätsrat durch Abstimmung.

(5) Der Dekan/die Dekanin kann jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Einem Berichterstatter/einer Berichterstatterin oder Berater/Beraterin kann zur Klarstellung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit nach § 7, Abs. 3 den Schluß der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluß der Debatte stattgegeben, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt, falls kein Antrag dazu vorliegt. Liegt ein Antrag vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören des Antragstellers und höchstens einer Gegenrede.

§ 8 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Sollten der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen weniger Mitglieder angehören als laut Satzung Sitze zu besetzen sind, so werden die Stimmen einiger Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen doppelt gezählt, bis die vorgesehene Stimmenzahl erreicht ist. Die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen entscheiden, wessen Stimmen doppelt gezählt werden.

(2) Differenzierte Regelungen über Abstimmung und Mitwirkung der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat sind im § 70 und im § 80, Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgegeben.

(3) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmißverständlich zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

(4) Ein Antrag wird durch Abstimmung beschlossen, wenn die Anzahl der abgegebenen (gültigen) Ja-Stimmen größer ist als die der abgegebenen (gültigen) Nein-Stimmen.

(5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen.

(6) Personalangelegenheiten werden in der Regel in geheimer Abstimmung entschieden.

(7) Abstimmungsergebnisse werden bei geheimer Abstimmung oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Fakultätsrates in der Niederschrift (§ 10) aufgenommen. Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes, in der Niederschrift festzuhalten, wie es gestimmt hat, ist stattzugeben. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

§ 9

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für bestimmte Aufgaben des Fakultätsrates kann dieser ständige oder zeitweilige Kommissionen oder Ausschüsse bilden. Ihre Zusammensetzung hat so zu erfolgen, daß eine hohe Sachkompetenz gewährleistet ist. Der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Kommission bzw. eines Ausschusses wird vom Fakultätsrat berufen.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fakultätsrat. Dieser kann den Kommissionen und Ausschüssen widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung ist zu befristen.

§ 10

Niederschrift

(1) Über Teilnahme, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen führt der Referent/die Referentin des Dekans/der Dekanin Protokoll. Das Protokoll ist vom Dekan/von der Dekanin zu unterzeichnen.

(2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekanntzugeben.

(3) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des Fakultätsrates und die Institute der Fakultät versandt. Ein Exemplar ist als Ablagenachweis zu führen. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkte sind nur den Fakultätsratsmitgliedern zuzusenden.

(4) Protokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen, in der Regel in der nachfolgenden Sitzung.

(5) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, daß der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(6) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Fakultätsratssitzung wird den Mitgliedern der Fakultät elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Über Angelegenheiten, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden, haben die Mitglieder des Fakultätsrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

(2) Abstimmungsergebnisse können, sofern ihre Vertraulichkeit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist oder beschlossen wurde, mitgeteilt werden.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so rechtzeitig vorliegt, daß die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung behandelt werden können (§ 2, Abs. 1).

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.09.1998 in Kraft.

Prof. Dr. Jürgen Dassow
Dekan